

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 7

Artikel: Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Massstäbe, die als untrügliches Kriterium für Regierungsmassnahmen anzusehen waren, herausbilden konnten. Die ganze Atmosphäre war eben anders als in Ländern mit langer demokratischer Tradition.

Will man darum in der Schweiz Vergleiche ziehen, so wäre das deutsche Beispiel von vornherein auszuschalten und nur auf die Erfahrungen zu verweisen, die andere Länder mit gleicher oder ähnlicher historischer Entwicklung auf dem Gebiete der Allgemeinverbindlicherklärung gemacht haben. Diese aber sind bei noch so vorsichtiger Beurteilung so, dass sie wohl zur Nachahmung einladen.

Bundesbeschluss

über die

Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Nachstehend geben wir den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen in der Fassung wieder, wie sie an den Ständerat gegangen ist, nachdem der Nationalrat mit 130 gegen 31 Stimmen in seiner Juni-Session beschlossen hatte, auf die Vorlage einzutreten. Der Ständerat wird sich in seiner Herbstsession damit befassen.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 64 und 34ter der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 1941,

beschliesst:

I. Allgemeine Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung.

Art. 1.

Vereinbarungen zwischen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Fragen des Arbeitsverhältnisses (Gesamtarbeitsverträge und ähnliche Abmachungen) können nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften allgemeinverbindlich erklärt werden.

Art. 2.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur angeordnet werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, und wenn die in Betracht fallenden Bestimmungen den betrieblichen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen sowie die Rechtsgleichheit und die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen.

² Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages dürfen, unter dem Vorbehalt des Vorhandenseins besonderer Umstände, nur dann allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die Mehrzahl der Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung erfasst werden sollen, sowie der Arbeitgeber, bei denen überdies die Mehrzahl aller in Frage kommenden Arbeitnehmer beschäftigt sein muss, durch den Vertrag gebunden oder mit den allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen einverstanden sind. Die Zustimmung eines Verbandes gilt als Zustimmung der sämtlichen diesem Verbands angeschlossenen Mitglieder.

³ Die Allgemeinverbindlicherklärung ist zu verweigern, wenn die hiefür in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages den zwingenden Vorschriften der Gesetzgebung des Bundes oder der beteiligten Kantone widersprechen.

⁴ Unter Vorbehalt der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Behörde über die Allgemeinverbindlicherklärung nach freiem Ermessen.

II. Verfahren.

Art. 3.

¹ Sollen die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen nur für einen Kanton oder für ein bestimmtes Gebiet desselben Geltung haben, so ist zum Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung die Kantonsregierung zuständig.

² In allen übrigen Fällen ist der Bundesrat zuständig. Im Entscheid des Bundesrates wird jeweilen bestimmt, ob und wieweit bereits bestehende kantonale Allgemeinverbindlicherklärungen aufgehoben sind.

Art. 4.

¹ Entscheide der Kantonsregierungen, welche die Allgemeinverbindlichkeit aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Die Genehmigung ist zu verweigern, falls die für die Allgemeinverbindlicherklärung in diesem Beschlusse oder in den Ausführungsbestimmungen aufgestellten Voraussetzungen sachlicher oder formeller Art nicht erfüllt sind.

³ Die Genehmigung kann jederzeit rückgängig gemacht werden, falls der Entscheid sich als den Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zuwiderlaufend erweisen sollte.

Art. 5.

¹ Zur Stellung eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung berechtigt sind beide Parteien des Gesamtarbeitsvertrages.

² Der Antrag ist der zuständigen Behörde in schriftlicher Form und mit einer Begründung versehen einzureichen.

³ Im Antrag sind die Teile des Gesamtarbeitsvertrages zu nennen, die allgemeinverbindlich erklärt werden sollen. Ferner hat er sich über den räumlichen, beruflichen, betrieblichen und zeitlichen Geltungsbereich der allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen zu äussern.

Art. 6.

Die Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages sind, falls sie sich nicht zum vorneherein als aussichtslos erweisen, im Schweizerischen Handelsamtsblatt und, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde, in andern Publikationsorganen unter Ansetzung einer Einsprachefrist zu veröffentlichen, und zwar in den Amtssprachen der Gegenden, für die er Geltung haben soll. Den interessierten Kantonen wird in der Regel Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben sein.

Art. 7.

¹ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann gegen die Allgemeinverbindlicherklärung Einsprache erheben.

² Die Einsprachen sind der zuständigen Behörde in schriftlicher Form und mit einer Begründung versehen einzureichen.

Art. 8.

Die antragstellenden Verbände sowie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden sollen, sind ver-

pflichtet, der zuständigen Behörde die Auskünfte zu geben, die für die Feststellung der Zahl der von einem Gesamtarbeitsvertrag und seiner Allgemeinverbindlichkeit erfassten Arbeitgeber und Arbeitnehmer notwendig sind.

Art. 9.

Vor dem Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung hat die zuständige Behörde in der Regel das Gutachten unabhängiger Sachverständiger einzuholen.

III. Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung.

Art. 10.

¹ In einem zustimmenden Entscheid über die Allgemeinverbindlicherklärung sind die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages, die allgemeinverbindlich erklärt werden sollen, wiederzugeben, und es ist deren räumlicher, beruflicher, betrieblicher und zeitlicher Geltungsbereich festzulegen. Von der Allgemeinverbindlicherklärung können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bestimmte Landesgegenden, Betriebsarten oder Personengruppen ausgenommen werden.

² Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages dürfen durch die Allgemeinverbindlicherklärung nicht abgeändert werden.

Art. 11.

¹ Die zustimmenden Entscheide sind mit den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages nach den für die Publikation von Gesetzesvorschriften geltenden Bestimmungen des Bundes bzw. der Kantone zu veröffentlichen und auch ins Schweizerische Handelsamtsblatt sowie nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde in andere Publikationsorgane aufzunehmen.

² Zustimmung Entscheide der Kantonsregierungen dürfen erst nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 4) veröffentlicht werden.

Art. 12.

¹ Sofern der Entscheid es nicht anders bestimmt, tritt die Allgemeinverbindlicherklärung mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

² Ist die Rechtsgültigkeit eines allgemeinverbindlich zu erklärenden Gesamtarbeitsvertrages auf dem zivilrechtlichen Wege angefochten, so entscheidet die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde über die vorläufige Inkraftsetzung nach freiem Ermessen.

Art. 13.

Gegen ablehnende Entscheide kantonaler Regierungen können die Antragsteller innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Bundesrat wegen unrichtiger Anwendung der Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Allgemeinverbindlicherklärung oder wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften Beschwerde führen.

IV. Wirkungen der Allgemeinverbindlicherklärung.

Art. 14.

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages haben auch Geltung für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder der vertragschliessenden Verbände sind, jedoch unter den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung fallen (Art. 10). Soweit Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit diesen Bestimmungen im Widerspruche stehen, sind sie nichtig.

Art. 15.

Während der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung besteht für die Beteiligten Friedenspflicht hinsichtlich der in den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages geordneten Verhältnisse. Die Parteien dürfen daher keine Kampfmittel anwenden oder weiterführen, sofern solche schon ergriffen wurden.

Art. 16.

Die Personen und Sachverständigen, die im Vollzuge dieses Beschlusses, so insbesondere im Sinne des Art. 8 oder bei Kontrollen (Art. 17) tätig werden, sind verpflichtet, über ihre in Ausführung ihrer Obliegenheiten gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 17.

¹ Bei Nichteinhaltung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages gelten die zivilrechtlichen Vorschriften über die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten. Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen über die Folgen der Nichterfüllung oder über die Durchführung von Kontrollen betreffend das vertragsgemässe Verhalten der Beteiligten dürfen nur zum Schutze wichtiger Verpflichtungen allgemeinverbindlich erklärt werden. Art. 25 bleibt vorbehalten.

² Für die Durchführung der Kontrollen kann die zuständige Behörde (Art. 3) die vertragschliessenden Verbände und deren Organe zur Mitwirkung heranziehen. Der Bundesrat kann den Kantonen Kontrollaufgaben übertragen.

³ Ueber die Kontrolle und die Kostentragung wird der Bundesrat nähere Vorschriften erlassen.

V. Ausserkraftsetzung, Abänderung, Ausdehnung oder Verlängerung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 18.

¹ Beim Wegfall des Gesamtarbeitsvertrages ist auch die Allgemeinverbindlicherklärung ausser Kraft zu setzen.

² In diesem Falle tritt die Ausserkraftsetzung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen für alle Beteiligten, also auch für die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände, mit der amtlichen Veröffentlichung ein. Für die Veröffentlichung gelten sinngemäss die Vorschriften des Art. 11.

Art. 19.

¹ Die vertragschliessenden Parteien sind verpflichtet, der zuständigen Behörde rechtzeitig von der Aufhebung oder Abänderung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen Kenntnis zu geben, wenn der Zeitpunkt der Aufhebung oder Abänderung der behördlich vorgesehenen Gültigkeitsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung nicht entspricht. Insbesondere ist der Behörde von der erfolgten Kündigung oder Nichterneuerung solcher Verträge ohne Verzug Mitteilung zu machen.

² Sind die vertragschliessenden Parteien über die Ausserkraftsetzung nicht einig, so findet Art. 12, Abs. 2, entsprechende Anwendung.

Art. 20.

¹ Bei Abänderung oder Wegfall allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages sowie bei Ausdehnung der Allgemeinverbindlicherklärung auf neue Bestimmungen finden alle Vorschriften dieses Beschlusses sinngemässe Anwendung.

² Bei Abänderung bestehender Bestimmungen bleiben die früheren Bestimmungen bis zur amtlichen Veröffentlichung der Abänderung in Kraft.

Art. 21.

Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Allgemeinverbindlicherklärung kann auf Begehren der beteiligten Verbände durch die zuständige Behörde nach Durchführung des Einspruchsverfahrens verfügt werden. Der Entscheid ist gemäss Art. 11 zu veröffentlichen. Eine neue Ueberprüfung der Voraussetzungen zur Allgemeinverbindlicherklärung gemäss Art. 2 ist nicht erforderlich. Art. 18, Abs. 1, bleibt vorbehalten.

Art. 22.

Aendern sich die Voraussetzungen, die für die Allgemeinverbindlicherklärung massgebend waren, so kann die zuständige Behörde diese auf Ersuchen beteiligter Verbände oder von sich aus in ihrem räumlichen, beruflichen, betrieblichen oder zeitlichen Geltungsbereich einschränken bzw. ausdehnen oder gänzlich aufheben.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 23.

¹ Wer gegen die Auskunftspflicht (Art. 8) verstösst, wer die Friedenspflicht (Art. 15) verletzt, wer die Schweigepflicht (Art. 16) missachtet, wer der Anzeigepflicht (Art. 19, Abs. 1) nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu Fr. 2000 bestraft.

² Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und dessen Art. 326 finden sinngemässe Anwendung.

³ Die Verfolgung und Beurteilung von Zuwiderhandlungen ist Sache der Kantone.

⁴ In Gesamtarbeitsverträgen vorgesehene Vertragsstrafen sowie die Vorschriften der Kantone über die Einigungsämter bleiben vorbehalten.

VII. Zuständigkeit bei Streitigkeiten.

Art. 24.

¹ Streitigkeiten über den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung schlichtet die für den Entscheid zuständige Behörde endgültig. Die Behörde erlässt gegebenenfalls über den Geltungsbereich eine erläuternde Verfügung.

² Die für den Entscheid zuständige Behörde kann ihre Befugnis auf andere Amtsstellen übertragen.

Art. 25.

Bei Einzelstreitigkeiten zivilrechtlicher Natur über die Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach den geltenden zivilprozessualen Vorschriften. Hievon abweichende Vertragsbestimmungen dürfen nicht allgemeinverbindlich erklärt werden.

VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 26.

¹ Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1943.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt ergänzende Verfahrensvorschriften sowie die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dabei kann er die Vollstreckbarkeit von Kostenverfügungen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs anordnen.